

oder Leiter der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der kreisfreien Stadt einzu-legen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der jeweils Entscheidungsbefugte kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem nach Abs. 5 Entscheidungsbefugten zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der nach Abs. 5 Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Im einzelnen sind zur Entscheidung über Beschwerden befugt:

- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bereichsleiters der Direktor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung,
- über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bürgermeisters der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde der Vorsitzende des Rates des Kreises,
- über Entscheidungen des Leiters der Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des Rates der kreisfreien Stadt der Oberbürgermeister.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§20

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das für den Sitz des Versorgungsträgers zuständige Gericht bzw. das für ihn zuständige Staatliche Vertragsgericht.

§21

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen dieser Anordnung an die Stelle der entsprechenden Regelungen in den abgeschlossenen Abwassereinleitungsverträgen.

(3) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begründeten Eigentumsverhältnisse an Anschlußkanälen einschließlich der damit verbundenen Verantwortlichkeit für Betrieb und Werterhaltung der Anschlußkanäle bleiben bestehen.

(4) Die in der Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 63 S. 407) getroffenen Festlegungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 10. Januar 1972

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
I. V.: Dipl.-Ing. Rochlitz

Anlage 1

zu § 5 vorstehender Anordnung

Wesentlicher Inhalt des langfristigen Abwassereinleitungsvertrages:

1. Partner des langfristigen Abwassereinleitungsvertrages:
Bedarfsträger
Versorgungsträger
2. Gegenstand des Vertrages
Durchführung von Investitionen, die dem Anschluß bzw. der Erweiterung oder Änderung des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen dienen
3. Verpflichtung des Versorgungsträgers der öffentlichen Abwasseranlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend Ziff. 2
4. Zeitpunkt für den Beginn der Abwassereinleitung
5. Durchschnittlicher Abwasseranfall in m³/d
maximaler Stunden-(Spitzen-)anfall in m³
Vereinbarung von Toleranzen
Art des Abwassers (wesentliche Inhaltsstoffe) nach den Kriterien des § 7 der Abwassereinleitungsbedingungen
6. Festlegungen über die Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Partner bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition; Benennung von Bevollmächtigten der Partner, die für die Zusammenarbeit verantwortlich sind und die die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen überwachen
7. Unterlagen, die dem Versorgungsträger der öffentlichen Abwasseranlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu übergeben sind, und Zeitpunkt für ihre Übergabe
8. Vereinbarung von Sanktionen bei Verletzung vertraglicher Pflichten
9. Abgrenzung der zukünftigen Rechtsträgerschaft an den zu schaffenden Abwasseranlagen
10. Vereinbarung über die Bereitstellung der materiellen Investitionskennziffern.

Anlage 2

zu § 15 vorstehender Anordnung

Richtlinie über die Erhebung von Preiszuschlägen für Nichteinhaltung der Maximalwerte bei der Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

Der Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen vor Zerstörung durch schädliche Inhaltsstoffe des Abwassers sowie der Gesundheits- und Arbeitsschutz der in diesen Anlagen Beschäftigten und der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erfordern die Einhaltung der Maximalwerte durch die Bedarfsträger.

Auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 3059 vom 30. September 1964 — Lieferung von Trink- und Brauchwasser sowie Ableitung von Abwasser — (Sonderdruck Nr. P 3059 des Gesetzblattes) gilt daher folgende Richtlinie: